

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für Lieferungen, Leistungen und Beratungen der Gottschalk & Michaelis GmbH, nachfolgend G & M GmbH genannt, gelten ausschließlich die nachfolgenden allgemeinen Bedingungen.

I. Angebote und Vertragsabschluss

Unsere Angebote sowie beigefügte technische und sonstige Unterlagen – Abbildungen, Zeichnungen u. a., Angaben über Maße und Gewichte, Leistungen, Kraftbedarf, Betriebskosten etc. – sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.

Zusatzbestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn die G & M GmbH nach Eingang der Bestellung deren Annahme schriftlich bestätigt.

Allgemeine Geschäftsbestimmungen des Bestellers werden nicht Inhalt der Verträge, falls sie nicht ausdrücklich schriftlich von der G & M GmbH anerkannt werden. Im übrigen behalten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der G & M GmbH ihre Gültigkeit und sind ergänzend zu beachten.

II. Liefer- und Leistungsumfang

Für den Umfang der Lieferung und Leistung im einzelnen ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung der G & M GmbH maßgebend. Die Leistung umfaßt die Erstellung der kompletten, betriebsfertigen, abnahmebereiten Anlage. Die Anlage wird unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik und nach den Worksmen der G & M GmbH erstellt und entspricht den im Zeitpunkt der Angebotsabgabe für die jeweilige Anlagenart gültigen Vorschriften.

Die G & M GmbH stellt dem Besteller die erforderlichen technischen Unterlagen für behördliche Abnahmeprüfung – mit Ausnahme der Konstruktionszeichnungen – zur Verfügung. Eine Betriebsanleitung der jeweiligen Anlage wird dem Besteller übergeben. Auflagen der Genehmigungsbehörden werden nur berücksichtigt, wenn sie der G & M GmbH rechtzeitig bekanntgegeben und von ihr schriftlich bestätigt werden.

III. Pflichten des Bestellers

Nach Vertragsabschluss legt die G & M GmbH die Pläne der Anlage dem Besteller zur Genehmigung durch Unterzeichnung vor. Die G & M GmbH hat Anspruch auf ausdrückliche Plangenehmigung vor Beginn der Herstellung und Montage der Anlage. Der Besteller hat für rechtzeitige bauliche und sonst erforderliche Genehmigungen und für die behördliche Abnahme Sorge zu tragen, sowie die dabei entstehenden Kosten zu übernehmen. Es obliegt dem Besteller, sich Kenntnisse über die geltenden gesetzlichen Bestimmungen für die jeweilige Anlagenart zu verschaffen. Bei Lieferung der Anlage gewährleistet er, daß eine Anfahrtmöglichkeit bis unmittelbar zum Aufstellungsort besteht. Nach Gefahrenübergang hat der Besteller den Liefergegenstand unverzüglich bis zum endgültigen Eigentumsübergang (Ende des Eigentumsvorbehalts) gegen Feuer-, Diebstahl- und Wasserschaden zu versichern. Von Pfändungen oder anderen Beeinträchtigungen hinsichtlich der gelieferten Ware durch Dritte muß der Besteller den Unternehmer unverzüglich benachrichtigen.

IV. Montagearbeiten

Bei Vereinbarung von Montagearbeiten ist seitens des Bestellers sicherzustellen, daß die Bauarbeiten bei Montagebeginn so weit fortgeschritten sind, daß die Montage ungehindert und zügig durchgeführt werden kann. Parallel zu den Montagearbeiten erforderlich werdende bauseitige Leistungen sind so auszurufen, daß sich dadurch keine Behinderung oder Unterbrechung der Montage ergibt. Unterbrechungen und Verzögerungen der Montagearbeiten, die durch Bauverzögerungen oder verspätete behördliche Abnahmeprüfung bedingt sind, ohne daß die G & M GmbH ein Verschulden trifft, gehen zu Lasten des Bestellers. Die Mehrkosten für die Wartezeit und etwaige wiederholte Reisen der Monteure trägt der Besteller. Hinsichtlich des Leistungs- und Lieferumfangs bei Montagearbeiten verweisen wir auf die in unserem schriftlichen Angebot gesondert aufgeführten Leistungspflichten des Bestellers. Die dort aufgeführten Arbeiten und Leistungen, die vor Montagebeginn bzw. während der Montage und zur Sicherstellung einer beanstandungsfreien TÜV-Abnahme anfallen, sind seitens des Bestellers zu erbringen. Für Montagefristen und -termine gilt bezüglich der Lieferzeit – unter Berücksichtigung von etwaigen Verlängerungen durch bauseitige Verzögerungen – Ziffer V. entsprechend.

V. Lieferzeiten

Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Mitteilung bzw. Erteilung der dem Besteller nach dem Vertrag obliegenden Angaben bzw. Genehmigungen der Anlagenzeichnungen u. a. und vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, behördlichen Genehmigungen und Freigaben, sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Kommt der Besteller mit seinen Pflichten aus diesem Vertrag in Verzug, verlängern sich die Lieferfristen um den entsprechenden Zeitraum. Ferner verlängern sich die Lieferfristen angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, wie z. B. höhere Gewalt, die außerhalb des Willens der G & M GmbH liegen. Darunter sind u. a. zu verstehen: Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe und Materialien, Änderungen der Ausführung auf Wunsch bzw. Anordnung des Bestellers oder einer zuständigen Behörde, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluß sind. Treten diese Umstände bei einem Untertierlieferanten ein, gilt obiges entsprechend. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von der G & M GmbH nicht zu vertreten, wenn sie während eines Verzuges seitens der G & M GmbH entstehen. Von Beginn und Ende derartiger Umstände wird in wichtigen Fällen der Besteller baldmöglichst unterrichtet.

Ist eine Lieferfrist durch ausdrückliche, schriftliche Bestätigung seitens der G & M GmbH verbindlich, so ist der Besteller bei zu vertretendem Lieferverzug der G & M GmbH – unter Ausschluß weiterer Ansprüche – berechtigt, eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verspätung von 0,5% höchstens jedoch insgesamt 5%, für denjenigen Teil der Gesamtlieferung zu beanspruchen, der wegen der Verspätung nicht zweckdienlich in Betrieb genommen werden konnte. Voraussetzung ist, daß die Verzugsentschädigung spätestens bis zur Abnahme vorbehalten wurde und dem Besteller durch die Verspätung nachweislich ein Schaden entstanden ist. Verzögert sich die Auslieferung oder die Montage der Anlage aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, oder werden der G & M GmbH Terminverschiebungen erst zu einem Zeitpunkt bekanntgegeben, zu welchen der Produktionsablauf nicht mehr beeinflusst werden kann, so ist die G & M GmbH berechtigt, die Anlage zwischenzulagern bzw. in ihrem Betrieb einzulagern. Hierbei werden dem Besteller mit Ablauf einer Woche nach Anzeige der Versandbereitschaft durch die Zwischenlagerung entstandenen Kosten der Einlagerung im Betrieb der G & M GmbH je angefangenem Monat der Einlagerung 0,5% der Auftragssumme berechnet. Nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist ist die G & M GmbH berechtigt, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller zu einem angemessenen späteren Zeitpunkt zu beliefern.

Lieferfristen sind eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

Die vorgenannten Bestimmungen gelten für eventuell vereinbarte Liefertermine entsprechend.

VI. Versand, Übergabe, Abnahme und Gefahrenübergang

Versandart, Versandweg, Spediteur bzw. Frachtführer werden durch die G & M GmbH bestimmt, soweit darüber keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wird.

Mit der Übergabe der Anlage, die durch eine Übergabeverhandlung erfolgt, geht die Gefahr auf den Besteller über. Der Besteller hat, wenn die G & M GmbH ihm die Übergabe der vertragsgemäß hergestellten Anlage anbietet, diese zu übernehmen. Der Besteller ist rechtzeitig zur Übergabeverhandlung einzuladen. Erscheint der Besteller zur Übergabeverhandlung trotz rechtzeitiger Ladung – unter ausdrücklichem Hinweis auf die Folgen des Ausbleibens – nicht, so gilt die Übergabe als erfolgt. Kommt es bei vereinbarter Montage der Anlage aus Gründen, die die G & M GmbH nicht zu vertreten hat, zu einer Verzögerung oder Unterbrechung der Montage, geht die Gefahr mit Unterbrechungs- bzw. Verzögerungsbeginn auf den Besteller über. Die Übernahme kann vom Besteller nur wegen Beanstandungen verweigert werden, die die Betriebs- bzw. Funktionsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen. Gewährleistungsansprüche, die bei der Übernahme seitens des Bestellers vorbehalten werden, bleiben hierdurch unberührt. Teillieferungen sind zulässig. Der Gefahrenübergang bei Ersatzteilen und Teilleieferungen erfolgt ab Werk.

VII. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise sind Netto-Preise ausschließlich Umsatzsteuer, die zum jeweils zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld gesetzlich gültigen Satz gesondert in Rechnung gestellt wird. Die Zahlung ist erst erfüllt, wenn die G & M GmbH den vollen Rechnungsbetrag zur freien Verfügung erhalten hat. Alle Zahlungen einschließlich vereinbarter Abschlagszahlungen sind unverzüglich nach Rechnungseingang bzw. Zahlungsaufforderung ohne jeden Abzug frei Zahlstelle der G & M GmbH zu leisten. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sind die Zahlungen wie folgt vorzunehmen:

30% bei Eingang der Auftragsbestätigung

30% bei Lieferung

30% einen Monat nach Fälligkeit der zweiten Rate

Rest zuzüglich Umsatzsteuer mit Montageende, jedoch nicht vor der dritten Rate.

Der Besteller gerät mit der Fälligkeit der Forderung, ohne daß es einer besonderen Mahnung bedarf, in Verzug.

Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, werden unter Vorbehalt der Geltendmachung anderer Rechte für die Zeit des Verzugs Zinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz p. a. berechnet.

Die Aufrechnung mit oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts wegen Forderungen des Bestellers ist nur zulässig, wenn diese Forderungen von der G & M GmbH nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Dies gilt nicht, wenn die Forderungen aufgrund grober Vertragsverletzungen durch die G & M GmbH entstanden sind.

Die Angebotspreise entsprechen – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt wird – dem Preis- und Lohnniveau am Tage des Angebotsdatums.

Für Ersatzteile und Teilleieferungen gelten die jeweiligen Listenpreise des Liefertages ab Werk.

Werden vom Besteller die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder treten Umstände ein, die nach Auffassung der G & M GmbH geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern oder aufzuheben, so werden die angefallenen Forderungen sofort fällig, sofern der Besteller nicht das Gegenteil glaubhaft machen kann. Für diesen Fall ist die G & M GmbH auch berechtigt, noch ausstehende Vertragspflichten nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Sie kann dann ferner – ohne Nachfristung – vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Weitergehende Rechte bleiben vorbehalten. Umfaßt der Auftrag mehrere Anlagen, behält sich die G & M GmbH die Möglichkeit von Teilberechnungen bezüglich der bereits gelieferten oder fertiggestellten Anlagen vor.

VIII. Eigentumsvorbehalt

Die G & M GmbH behält sich das Eigentum an allen gelieferten Waren bis zur Erfüllung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen aus dem Vertrag, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die der G & M GmbH – gleich aus welchem Rechtsgrund – zustehen, vor (Vorbehaltsware).

Gerät der Besteller in Zahlungsverzug oder verhält er sich sonstwie grob vertragswidrig, ist die G & M GmbH, ohne daß es einer besonderen Abmahnung bedarf, berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen.

Dies gilt auch bei Zahlungseinstellung, Vergleichs- oder Konkursantrag des Bestellers, oder wenn Gründe oder Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit bestehen.

Der Besteller stimmt bereits zum jetzigen Zeitpunkt zu, daß die G & M GmbH die Vorbehaltsware auf seine Kosten ungehindert wegnehmen darf.

In der Zurücknahme der Vorbehaltsware sowie in ihrer Pfändung durch die G & M GmbH ist ein Rücktritt vom Vertrag nur dann zu sehen, wenn dies die G & M GmbH ausdrücklich schriftlich erklärt. Dies gilt nicht, soweit das Abzahlungsgesetz Anwendung findet.

Bei Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen nicht der G & M GmbH gehörenden Waren durch den Besteller steht der G & M GmbH das Mitigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zu den anderen Gegenständen.

Forderungen des Bestellers aus Weiterveräußerung oder aus Verwendung im Rahmen eines Werk- oder Werklieferungsvertrages werden bereits jetzt an die G & M GmbH abgetreten. Sie dienen im selben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware selbst. Für den Fall, daß die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen nicht der G & M GmbH gehörenden Waren veräußert oder verwendet wird, gilt die Abtretung der Forderung aus Weiterveräußerung nur in der Höhe des Werts der Vorbehaltsware.

Erlischt das Eigentum der G & M GmbH durch Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück oder Gebäude, tritt der Besteller bereits jetzt alle daraus entstehenden Ansprüche gegen den Eigentümer des Grundstücks oder Gebäudes oder gegen Dritte an die G & M GmbH ab.

Zur Einziehung der Forderungen bleibt der Besteller bis zum jederzeit möglichen Widerruf der G & M GmbH berechtigt. Das Recht der G & M GmbH, die Forderungen auch selbst einziehen zu können, bleibt davon unberührt. Die G & M GmbH wird die Forderungen jedoch nicht selbst einziehen, solange der Besteller nicht in Zahlungsverzug kommt. Zur Abtretung dieser Forderungen an Dritte ist der Besteller in keinem Fall berechtigt. Die G & M GmbH ist berechtigt, vom Besteller zu verlangen, daß er seine Abnehmer sofort von der Abtretung an die G & M GmbH unterrichtet und der G & M GmbH alle zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen offenlegt.

Der Besteller erteilt der G & M GmbH bereits im jetzigen Zeitpunkt das unwiderrufliche Aneignungsrecht für den Fall, daß die Vorbehaltsware wesentlicher Bestandteil eines ihm gehörenden Grundstücks wird. Die G & M GmbH ist dann zur Wegnahme berechtigt und erwirbt das Eigentum mit der Trennung vom Grundstück. Bei nicht dem Besteller gehörenden Grundstücken verpflichtet er sich, der G & M GmbH, die entsprechende Gestattung des jeweiligen Eigentümers oder Berechtigten zu beschaffen. Die G & M GmbH ist verpflichtet, erhaltene Sicherungen insoweit freizugeben, als der Wert die gesicherten Forderungen um mehr als 10% übersteigt.

An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und sonstigen Angebots- und Vertragsunterlagen behält sich die G & M GmbH das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen weder kopiert noch Dritten ohne deren Einwilligung zugänglich gemacht werden.

IX. Haftung

Die G & M GmbH haftet nur auf der Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Alle darin nicht enthaltenen und weitergehenden Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche und Ansprüche für mittelbare Schäden, d. h. die nicht am Liefergegenstand entstehen, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Soweit die bestehende Haftpflichtversicherung nach den üblichen Bedingungen Versicherungsschutz bietet, wird von der G & M GmbH der Haftungsausschluß nicht geltend gemacht.

X. Gewährleistung

Alle Teile, die im Zeitraum von 6 Monaten nach dem Gefahrenübergang unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt werden, sind von der G & M GmbH nach deren Wahl in angemessener Frist unentgeltlich nachzubessern oder neu zu liefern.

Voraussetzung dafür ist, daß die Mängel – zu denen auch das Fehlen von zugesicherten Eigenschaften gehört – nachweislich infolge eines vor Gefahrenübergang liegenden Umstandes, z. B. wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baumaterialien oder mangelhafter Ausführung aufgetreten sind.

Soweit gesetzlich zulässig, sind alle weitergehenden Ansprüche ausgeschlossen. Sobald derartige Mängel festgestellt werden, ist die G & M GmbH davon unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Ausgetauschte Teile werden Eigentum der G & M GmbH.

Nicht unter die Gewährleistung fallen Mängel, die auf fehlerhafte, unsachliche Behandlung oder Beanspruchung der Anlage zurückzuführen sind.

Ferner setzt ein Gewährleistungsanspruch voraus, daß zumindest während der Gewährleistungsdauer eine sorgfältige Pflege und Wartung der Anlage durchgeführt wird und unsachgemäße Eingriffe durch den Besteller und/oder Dritte unterbleiben. Die Gewährleistung besteht auch nicht, solange sich der Besteller mit seinen Vertragsverpflichtungen, insbesondere mit Zahlungsverpflichtungen, in Verzug befindet, soweit es sich nicht um einen angemessenen Einbehalt wegen Mangels handelt.

Werden von der G & M GmbH Angaben über Kraftbedarf oder Leistung der Anlage gemacht, so gelten sie noch als erfüllt, wenn der Kraftbedarf um nicht mehr als 10% unterschritten wird. Geschwindigkeitsangaben erstrecken sich nicht auf Anlauf- bzw. Auslaufzeiten; Abweichungen sind als zulässig anzusehen, soweit sie nicht mehr als ±10% von der angegebenen Geschwindigkeit abweichen.

Die G & M GmbH haftet auch nicht für Schäden oder Störungen, die auf ungenaue Angaben über elektrische Anschlußbedingungen bzw. auf Rückwirkungen des Anlaufstromes in das Netz zurückzuführen sind.

Die G & M GmbH trägt innerhalb der Gewährleistung von den Kosten der Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung diejenigen für das Ersatzstück, einschließlich Versand, sowie Aus- und Einbaukosten. Andere Kosten werden nicht übernommen. Für Ausbesserungen und Ersatzteile beschränkt sich die Gewährleistung auf die Dauer von 3 Monaten nach Ablauf der Gewährleistungszeit für den Liefergegenstand.

XI. Rücktritt

Im Falle vorzeitiger Vertragsauflösung durch den Besteller aus Gründen, die die G & M GmbH nicht zu vertreten hat, ist die G & M GmbH berechtigt, ohne Nachweis Schadenersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von 5% – zuzüglich MwSt. zum jeweils gültigen Satz – von der vereinbarten Auftragssumme zu verlangen, falls nicht ein höherer Schaden nachgewiesen wird.

XII. Schlußbestimmungen

Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Auf dieses Erfordernis kann ebenfalls nur schriftlich verzichtet werden.

Für Rechtstreitigkeiten, die sich aus diesem Vertragsverhältnis ergeben, wird als Gerichtsstand Berlin vereinbart. Es gilt ausschließlich Deutsches Recht.

Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die entstehende Lücke des Vertrages oder der allgemeinen Geschäftsbedingungen nach Sinn und Zweck des Vertrages zu schließen.